



Taxordnung

Gültig ab 01. Januar 2020

Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten
Hauptstrasse 49
5013 Niedergösgen

Telefon 062 858 68 10

d.waelchli@altersheim-niedergoesgen.ch

www.schlossgarten-goesgen.ch



Art. 1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten, 5013 Niedergösgen.

Art. 2 Anpassung der Taxen / Grundlage

Die Taxordnung und die Taxtabelle im Anhang werden periodisch durch den Vorstand überprüft auf

- angemessene Ansätze unter Berücksichtigung der Kosten für den Betrieb und den Weisungen des Amtes für soziale Sicherheit
- die Verrechnung der besonderen Leistungen

und nach entsprechender Änderung jeweils der Delegiertenversammlung des BPZ Schlossgarten als Antrag zur Genehmigung unterbreitet.

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss 2019/1647 vom 29.10.2019 gilt für das Jahr 2020 folgende Taxordnung:

Art. 3 Taxen

Die gesamten Taxen setzen sich wie folgt zusammen:

- Hotellerietaxe inkl. Betreuung
- Investitionskostenpauschale
- Ausbildungsbeitrag
- Pflege-Patientenbeteiligung
- Krankenversicherungsleistungen
- Beteiligung Einwohnergemeinden und Kanton

Diese werden im Folgenden näher erläutert und in der Taxtabelle im Anhang pro Pflegestufe aufgezeigt.



Hotellerietaxe (inkl. Betreuung)

Die Hotellerietaxe beinhaltet die Leistungen Unterkunft, Verpflegung, Freizeitaktivitäten und Betreuung.

Die Hotellerietaxe für Einzelzimmer beträgt CHF 143.- pro Tag.

Für die Zimmer 316 und 318 (kleinere Raumfläche) sowie die Doppelzimmer wird eine Ermässigung der Hotellerietaxe um CHF 10.- pro Tag berechnet.

In der Hotellerietaxe sind abschliessend folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft und Betreuung im BPZ Schlossgarten
- Anschlussmöglichkeit im Zimmer für Telefon, Radio, Fernsehen. Nicht inbegriffen sind die entsprechenden Gebühren.
- Täglich 3 Mahlzeiten inkl. Getränke (ohne Alkohol) und freies Mineralwasser auf dem Zimmer
- Waschen, Bügeln der Heim- und Privatwäsche (ohne Drittkosten) und kleine Flickarbeiten an der Privatwäsche (Knopf annähen etc. unter 10 Minuten). Für Wäsche aus Wolle und Seide etc. wird keine Haftung übernommen.
- Interne Postverteilung
- Reinigung des Zimmers sowie der Nasszelle (Montag bis Freitag)
- Benützung der Gemeinschaftsräume und Einrichtungen
- Betreuung und Pflege durch das Pflegepersonal bei vorübergehender kurzer Krankheit, max. 14 Tage (Erkältung etc.)
- Diät- und Sonderkost Formen sind bei ärztlicher Verordnung in der Grundtaxe inbegriffen. Ausgenommen sind Spezialernährungen gemäss KVG
- Teilnahme an den Veranstaltungen des BPZ Schlossgarten
- Verwaltungspauschale, Beratungsgespräche nach Möglichkeit des Heimes
- Kollektive Hausrat- und Haftpflichtversicherung



Investitionskostenpauschale

Die Investitionskostenpauschale ist zwingend vom Kanton vorgegeben und beträgt CHF 26.-. Diese ist zweckgebunden und dient zukünftigen Investitionen sowie der Werterhaltung der Immobilien.

Ausbildungsbeitrag

Der Ausbildungsbeitrag ist zwingend vom Kanton vorgegeben und beträgt CHF 2.-. Er muss zweckgebunden für die Ausbildung von Pflegefachkräften verwendet werden.

Pflegetaxen

Die Pflegetaxen umfassen die Pflege in den Verrichtungen des täglichen Lebens und der Behandlungspflege, soweit kein Aufenthalt im Spital notwendig wird.

Die Einstufung in die entsprechende Pflegestufe nach RAI wird bis zum 21. Tag nach dem Eintritt und hernach in der Regel halbjährlich vorgenommen.

Bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes wird eine neue Einstufung vorgenommen und die Pflegetaxe per Abschlusstag angepasst und in Rechnung gestellt. Bei Rückkehr aus dem Spital wird eine eventuelle veränderte Pflegeaufwandgruppe vom Rückkehrtag an verrechnet.

Pflege Patientenbeteiligung

Gemäss Art. 25 lit. A des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 (SR 831.10) bezahlen Heimbewohnerinnen und –bewohner einen Eigenanteil an die Pflegekosten (zusätzlich zum Selbstbehalt der Krankenversicherer) in der Höhe von 20% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegekostenbeitrages; es handelt sich dabei um maximal CHF 23.04 pro Tag. Der Regierungsrat hat eine Abstufung festgelegt (siehe Taxtabelle im Anhang).

Pflegebeitrag Krankenversicherung

Für Krankenversicherungsleistungen gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife im Rahmen von 12 Stufen nach den Buchstaben 1-a bis 12-I von CHF 9.60 bis CHF 115.20 je nach Pflegestufe (siehe Taxtabelle im Anhang).



Pflegebeitrag der öffentlichen Hand (Kanton und Einwohnergemeinden)

Solothurner Heimbewohnerinnen und –bewohner haben je nach Pflegestufe Anspruch auf einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege). Dies gilt auch für jene, die sich in ausserkantonalen Heimen aufhalten (siehe Taxtabelle im Anhang).

Art. 4 Vorauszahlung

Der Bedarf von Pflege- und Betreuungsleistungen verursacht hohe Kosten. Das BPZ Schlossgarten erbringt in der Regel während 60 Tagen Vorleistungen bis zum Eingang der ersten Zahlung. Die Erhebung einer Vorauszahlung beinhaltet bei näherer Betrachtung Vorteile für die Leistungsbezüger wie für die Leistungserbringer. Genügen die eigenen Mittel, inkl. Krankenkassenbeiträge, Ergänzungsleistungen usw. nicht, entstehen Kosten die im Nachhinein nicht mehr getilgt werden können.

Zur Verhinderung von Verlusten sind wir daher gezwungen, eine unverzinsten Vorauszahlung auf die Hotellerie, Pflege- und Betreuungsleistungen einzufordern. Die Vorauszahlung ist vor der Aufnahme geschuldet. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt CHF 6'000.-. Die Vorauszahlung wird mit der letzten Rechnung verrechnet.

Bei fehlenden eigenen Mitteln besteht die Möglichkeit anstelle der Vorauszahlung eine subsidiäre Kostengutsprache beizubringen. Diese kann bei der zuständigen Sozialhilfebehörde der Wohnsitzgemeinde beantragt werden. Ebenso wird eine solvente Kostengutsprache von Drittpersonen akzeptiert.

Art. 5 Reservationsgebühr

Das BPZ Schlossgarten und der/die künftige Bewohner/In resp. ihre Vertretung definieren die Bezugsbereitschaft des Zimmers. Kann der Eintritt auf diesen Zeitpunkt von Seiten der neuen Bewohnerschaft nicht erfolgen, wird eine Reservationstaxe im Umfang der Hotellerietaxe (inkl. Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag) minus CHF 10.- erhoben.

Art. 6 Eintrittspauschale bei stationärem Aufenthalt

Der Eintritt und das Einleben in eine Altersinstitution stellt für Betroffene und deren Angehörige eine ausserordentliche und zum Teil kritische Lebenssituation dar. Die professionelle Begleitung dieses Umstandes erfordert zusätzliche Ressourcen, welche das BPZ Schlossgarten explizit erbringt. Resultierende Kosten, inkl. Administrationsleistungen können weder über die Grundtaxe, noch über die Pflegetaxe erhoben werden. Das BPZ Schlossgarten verrechnet daher eine Einmalgebühr von CHF 1'000.-. Diese wird bei der ersten Monatsrechnung erhoben.



Art. 7 Ermässigung der Hotellerietaxe

Eine Ermässigung der Hotellerietaxe von CHF 10.- erfolgt sowohl bei einem Spitalaufenthalt wie auch bei Ferienabwesenheit ab dem folgenden Tag.

Die Ein- und Austrittstage werden zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

Art. 8 Erlass der Pflege Patientenbeteiligung, des Pflegebeitrags Krankenversicherung sowie des Pflegebeitrags der öffentlichen Hand

Der Erlass der Pflege Patientenbeteiligung, des Pflegebeitrags Krankenversicherung sowie des Pflegebeitrags der öffentlichen Hand erfolgt sowohl bei einem Spitalaufenthalt wie auch bei Ferienabwesenheit ab dem folgenden Tag.

Die Ein- und Austrittstage werden zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

Art. 9 Austrittspauschale bei stationärem Aufenthalt

Im Todesfall sowie bei Austritt wird eine Austrittspauschale von CHF 600.- erhoben.

Darin enthalten sind notwendige Grundreinigung, kleinere Renovationen und Instandstellungen sowie zusätzliche Gespräche und Administrationsleistungen.

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 15 Tagen. Sollte die Zimmerräumung nach dieser Frist erfolgen, werden die zusätzlichen Tage ebenfalls mit der Hotellerietaxe (Hotellerie, Investitionskostenpauschale, Ausbildungsbeitrag) minus CHF 10.- pro Tag bis zur Räumung des Zimmers verrechnet.

Art. 10 Kurzaufenthalte

Kurzaufenthalte bieten wir ab 14 Tagen an. Die Kosten werden gemäss RAI ermittelt und zusammen mit dem Zuschlag für Kurzaufenthalte am Ende des Aufenthaltes in Rechnung gestellt.

- Zuschlag für Kurzaufenthalte 1. – 28.Tag: CHF 30.- pro Tag
- Zuschlag für Kurzaufenthalte ab dem 29.Tag: CHF 20.- pro Tag

Wird der Kurzaufenthalt nicht angetreten, wird für die vereinbarte Zeit wie folgt Rechnung gestellt (max. 15 Tage):

- bis 14 Tage vor dem Antrittsdatum: Die Hälfte der gesamten Hotellerietaxe inkl. Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag minus CHF 10.-.
- Ab 14 Tage vor dem Antrittsdatum: die gesamte Hotellerietaxe inkl. Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag minus CHF 10.-.



Art. 11 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen, welche weder in der Hotellerietaxe noch in der Pflorgetaxe enthalten sind, werden separat verrechnet:

Leistung	Betrag in CHF
Telefoneinschaltgebühr	50.00
Postnachsendung, monatlich pauschal	20.00
Pauschale für Namenskennzeichnung der Textilien (einmalig bei Eintritt)	250.00
Ausbessern, Flicken von Kleidungsstücken etc. je ¼ Std	20.00
Ausserordentliche Reinigung von Zimmern, extrahieren etc. je ¼ Std	20.00
Reparaturen am Eigentum der Bewohner pro ¼ Std.	20.00
Transportkosten:	
• Grundtaxe pro Einsatz	25.00
• Fahrtkosten pro km	1.50
• Wartezeit pro ¼ Std.	20.00
• Begleitperson pro Stunde	80.00

Nach effektivem Aufwand/Kosten werden zusätzlich belastet:

- Coiffeur, Fusspflege gemäss Rapport
- Radio, Fernsehen und andere Gebühren, sofern sie nicht anderweitig belastet werden nach Aufwand
- Chemische Reinigung nach Aufwand
- Über der normalen Abnutzung liegende Schäden im Zimmer und an Einrichtungen nach Aufwand
- Sperrgut- und Kehricht sowie Kleiderentsorgung bei Zimmerräumung nach Aufwand
- weitere Sonderleistungen gemäss Rapport



Art. 12 Rechnungsstellung/Zahlungsfrist

Die gesamten Taxen und besonderen Leistungen sind Ende des Abrechnungsmonats in Schweizer Franken fällig. Die Zahlungsfrist beträgt ab Datum der Rechnungsstellung 30 Tage. Die Rechnungsbegleichung ist fristgerecht erfolgt, wenn der gesamte Rechnungsbetrag innert 30 Tagen dem BPZ Schlossgarten zur Verfügung steht. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5% verlangt. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 25.- erhoben.

Allfällige Beanstandungen sind innert 10 Tagen nach der Rechnungsstellung bei der Zentrumsleitung schriftlich anzubringen. Andernfalls gilt die Rechnung als akzeptiert.

Art. 13 Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt der Bewohner persönlich.

Erfolgt die Rechnungsbegleichung nicht fristgerecht, wird der Sozialhilfebehörde der Wohnsitzgemeinde Meldung erstattet. Mit diesem Vorgehen werden grosse Zeitabfolgen vermieden, in denen sich Ausstände vermehren und eine Sanierung praktisch verunmöglicht wird.

Der Bewohner und /oder die Vertretung (Generalvollmachtnehmer) verpflichten sich, alle nötigen Verwaltungsstellen beim Bekanntwerden von finanziellen Engpässen sofort zu informieren und sich die nötige Unterstützung zu sichern. (Sozialhilferegion der Wohnsitzgemeinde, Pro Senectute etc.)

Art. 14 Rechtsweg

Ist die Bewohnerin resp. der Bewohner oder dessen rechtsgültiger Vertreter mit der Einstufung in die entsprechende Pflegegruppe nicht einverstanden, kann innert 10 Tagen nach erfolgter Bekanntgabe der Einstufung folgender Rechtsweg beschritten werden:

Als erster Schritt ist das Gespräch mit der Zentrumsleitung zu suchen. In diesem Gespräch wird anhand des Bewohnerbeurteilungsformulars die Einstufung erklärt. Wird die Einstufung vom Inhalt her weiterhin nicht akzeptiert kann innert 10 Tagen beim Vorstand schriftlich Einsprache erhoben werden. Wird der Entscheid des Vorstands nicht akzeptiert kann als letzte Instanz das Amt für Soziale Sicherheit (ASO) kontaktiert werden (Tel. 032 627 23 11; E-Mail: aso@ddi.so.ch).

Wird dies unterlassen gilt die Einstufung als akzeptiert. Die erfolgte Einstufung behält bis zu einem anders lautenden Entscheid ihre Rechtsgültigkeit und ist bei Fälligkeit geschuldet.

Für alle anderen Beschwerden, die nicht im Gespräch mit der Zentrumsleitung resp. dem Vorstand gelöst werden können, ist als letzte Instanz die Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn (Tel. 062 823 11 42; E-Mail: info@ombudsstelle-so.ch) zu kontaktieren.



Die Taxordnung ist ein Teil des Pensionsvertrages und des Vertrages für einen Kurz-/Entlastungsaufenthalt.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes BPZ Schlossgarten am 13.11.2019.

Die vorliegende Taxordnung ersetzt die Taxordnung vom 21.11.2018 und tritt per 01.01.2020 in Kraft.

Alle dieser Taxordnung zuwider lautenden Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

Niedergösgen, 13.11.2019